

Ergänzende Handlungsempfehlungen zum Thema Prüfungen unter Pandemiebedingungen

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

uns alle beschäftigt zurzeit das Thema Corona-Tests in bzw. vor Prüfungen. Ableitend aus den Empfehlungen und Handlungsanweisungen des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks möchten wir Ihnen hier die wesentlichen Punkte zusammenfassen, um Ihnen die Arbeit vor Ort – soweit es geht – zu erleichtern:

1. Derzeit gibt es keine Bundesregelung – und nur in wenigen Bundesländern eine landesrechtliche Regelung –, wonach eine Kammer oder ermächtigte Innung eine Test-Pflicht gegenüber Prüflingen und auch Prüfenden in öffentlich-rechtlichen Gesellen- bzw. Abschlussprüfungen **anordnen** kann. Sie dürfen aber sehr wohl eine **dringende Empfehlung** zum Test an die Prüfenden und Prüflinge aussprechen.
2. Je nach Bundesland kann aber etwas anderes gelten, wenn die Prüfung **in einer Berufsschule** stattfindet (siehe dazu 3.2).

Für ein möglichst rechtssicheres Vorgehen in den nächsten Wochen möchten wir Ihnen folgende Handlungsempfehlung geben:

1. Begriffserklärung

Beachten Sie bitte die Begriffsklärung und Übersicht zu den drei genannten Testvarianten:

PCR-Test	PoC-Antigen-Schnelltest	Laien-Selbsttest
über Arzt oder Testzentrum mit Laboranalyse	über Testzentrum, Apotheke o.ä.	zu Hause oder vor Ort
durch medizinisches Fachpersonal	durch geschultes Personal	selbst durchführbar

Grundsätzlich empfiehlt Tischler Schreiner Deutschland mindestens die Verwendung eines PoC-Antigen-Schnelltests. Bei dieser Testvariante bekommt der Proband eine offizielle Bescheinigung über das Testergebnis, welches er dann zum Prüfungsbeginn vorlegen kann.

2. Grundsätze

Wesentlich bei jeder Maßnahme und Anordnung ist die Beachtung der **Verhältnismäßigkeit**. Um diese bei Ihren Entscheidungen zu gewährleisten, empfehlen sich:

1. eine **frühzeitige Abstimmung** mit Berufsschule und Bildungsstätten
2. eine **frühzeitige, ggf. mehrfache Information** an alle Beteiligten über konkrete Ablaufbedingungen, Auflagen und Folgen bei Verweigerung
3. eine **regelmäßige Überprüfung** der aktuellen Situation vor Ort
4. eine Beachtung der **geltenden Bestimmungen** für den Landkreis und die Berufsschule

3. Testungen

3.1 Allgemein:

Allen Prüfungsteilnehmenden ist dringend zu **empfehlen**, sich aus Gründen des Fremd- und Eigenschutzes einer freiwilligen Schnelltestung in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Teststelle mit qualifiziertem Personal (Point of Care (PoC)) unmittelbar vor dem jeweiligen Prüfungstermin (**idealerweise 12 – 24 h vor dem Termin**) zu unterziehen. Im Falle eines positiven Ergebnisses ist dieses nach den allgemein geltenden Regelungen durch eine PCR-Testung zu verifizieren. **Eine Testpflicht besteht nicht.**

3.2 Testungen für Prüfungen in Berufsschulen:

Für Prüfungen in Berufsschulen ist zu beachten, dass für das Betreten der Berufsschule durch **Schulfremde** i. d. R. ein **negatives Testergebnis nachgewiesen** werden muss. Schulleiter können je nach Personengruppe und konkretem Umfeld und Schulbetrieb unterschiedliche Anforderungen stellen.

Erkundigen Sie sich daher frühzeitig vor Ort, welches Testverfahren und welche Vorlaufzeit gefordert wird und **verständigen** Sie sich über das konkrete **Vorgehen**. Regeln Sie auch den Fall, dass sich die Prüfung über mehrere Tage erstreckt oder Prüfende über mehrere Tage hintereinander an den Prüfungen teilnehmen.

Wir empfehlen, dass Sie nachdrücklich zur Einhaltung der vor Ort geltenden Regeln auffordern. Mit Blick auf eventuell auftretende **Test-Verweigerer** empfehlen wir wie folgt zu verfahren und dies vorab deutlich in den Einladungen **anzukündigen**:

Nehmen Sie zur Kenntnis, dass eine Teilnahme an der Prüfung ohne Nachweis eines negativen Testergebnisses nicht garantiert werden kann. Personen, die nicht bereit sind, sich der geforderten Testung zu unterziehen, können bei Verfügbarkeit auf alternative Prüfungsorte verwiesen werden. Sofern keine alternativen Prüfungslokalitäten zur Verfügung stehen, kann der Prüfungstermin für Testunwillige zeitlich verschoben werden bis geeignete Räumlichkeiten verfügbar sind oder das Infektionsgeschehen so weit gesunken ist, dass Testungen nicht mehr gefordert werden.

3.3 Prüfungen in Bildungsstätten:

Auch hier ist vor Ort mit der Leitungsebene das konkrete Vorgehen abzustimmen. In der Regel dürfen auch in coronabedingt für den Ausbildungsbetrieb (ÜLU) geschlossenen Bildungsstätten Prüfungen abgenommen werden. Bleiben Sie dazu mit der Stätte in Kontakt, damit die erforderliche Infrastruktur aufrechterhalten bleibt.

3.4 Test-Kits:

Prüfungsteilnehmer können Test-Kits verwenden, die sie von ihrer (Stamm-)Schule erhalten haben. Betrieblich gelieferte Test-Kits können für die Prüfung ebenfalls verwendet werden.

Im Normalfall müssen – nach der derzeitigen Lage – die Kosten für die Tests der Prüfenden von den zuständigen Stellen getragen werden. Diese können als „Hygieneaufwand“ in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden.



Abschließend möchte Tischler Schreiner Deutschland festhalten:

Die Anweisung an einen Prüfling, dass er einen COVID-19-Test durchführen und das Ergebnis vorlegen **muss**, ist rechtswidrig.

Rechtlich unsicher ist auch, eine Teilnahme vom Vorlegen eines Tests bzw. von Angaben zu gesundheitlichen Symptomen abhängig zu machen. Denn der Prüfling hat einen Prüfungsanspruch.

Um hier rechtssicher als Prüfungsausschuss agieren zu können, sollten Sie alle Maßnahmen in enger Abstimmung mit ihrer zuständigen Stelle und angepasst an die jeweilige Infektionslage vor Ort abstimmen.

Erste Rechtsprechungen hierzu liegen schon vom Verwaltungsgericht Münster vor:

Schülerinnen und Schüler dürfen in Nordrhein-Westfalen auch ohne vorherigen (negativen) Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 an schulischen Abschlussprüfungen und Berufsabschlussprüfungen teilnehmen. Das hat das Verwaltungsgericht Münster durch Beschluss vom 26. April 2021 klargestellt. Mit dem Beschluss hat das Gericht der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Münster durch einstweilige Anordnung aufgegeben, sicherzustellen, dass der Antragsteller an der Abschlussprüfung „Gärtner/Gärtnerin, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau“, am 28. April 2021 an einem Berufskolleg in Bonn teilnehmen könne, ohne dass dieser das negative Ergebnis eines Schnelltests oder einer anderen Art von Testung vorlegen oder sich vor Ort einer solchen Testung unterziehen müsse (Az.: 5 L 268/21 – nicht rechtskräftig).

Es ist davon auszugehen, dass weitere Entscheidungen folgen werden.

Ihr Ansprechpartner:

Arne Bretschneider

Abteilungsleiter für Bildung und Technik

Tischler Schreiner Deutschland

Bundesinnungsverband des Tischler- und Schreinerhandwerks

T +49 30 308823-30

bretschneider@tischler-schreiner.de